

## **Zusammenfassung der Änderungen des Schemas**

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der von Lloyd's und Lloyd's Brüssel seit der Direktionsanhörung vorgeschlagenen Änderungen des Schemas. Die Änderungen wurden von der FCA, der PRA und dem Unabhängigen Experten geprüft. Der Unabhängige Experte ist in Abschnitt 2.5 seines Zusatzberichts (verfügbar unter dem Reiter Dokumentenbibliothek) zu dem Schluss gekommen, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen seines ursprünglichen Berichts haben.

Die in dieser Zusammenfassung verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben, sofern hierin nicht anders definiert, die im Schemadokument angegebene Bedeutung.

### **Änderung zum Stichtag**

Das Gültigkeitsdatum des Schemas wurde vom 29. Oktober 2020 auf den 30. Dezember 2020 geändert.

### **Liste der Syndikate im Schema**

Anhang 1 des Schemas enthält eine aktualisierte Liste der aktiven Nichtlebenssyndikate, die mit Stand vom 7. Oktober 2020 auf den neuesten Stand gebracht wurde.

### **Ausgeschlossene Policen**

Der Geltungsbereich der ausgeschlossenen Richtlinien wurde geändert, um eine kleine Anzahl von Richtlinien aufzunehmen, die den durch Sanktionsregelungen auferlegten Beschränkungen unterliegen (im Schema als Sanktionsrichtlinien definiert). Sanktionsrichtlinien werden im Rahmen des Schemas nicht an den Übernehmenden übertragen.

### **Ausgeschlossene Vermögenswerte und ausgeschlossene Verbindlichkeiten**

Der Anwendungsbereich der ausgeschlossenen Vermögenswerte wurde geändert, um Folgendes abzudecken:

- (a) Sonstige Vermögenswerte (wie im Schema definiert); und
- (b) Alle anderen Vermögenswerte, die Lloyd's und der Übernehmende vor dem Stichtag schriftlich vereinbaren, werden am Stichtag als Ausgeschlossene Vermögenswerte klassifiziert, sofern die PRA und die FCA zuvor zugestimmt haben, dass diese Vermögenswerte eine ausgeschlossene Anlage sind.

Eine entsprechende Änderung wurde an der Definition der Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten vorgenommen. Sie wurde dahingehend erweitert, dass alle Verbindlichkeiten, die Lloyd's und der Übernehmende vor dem Stichtag schriftlich vereinbaren, abgedeckt sind und am Stichtag als Ausgeschlossene Verbindlichkeiten gelten, vorausgesetzt die PRA und die FCA haben zuvor ihre schriftliche Zustimmung gegeben, dass eine solche Verbindlichkeit als Ausgeschlossene Verbindlichkeit gilt.

### **Geänderte Rückversicherungsstruktur**

Die Bestimmungen zur Behandlung bestehender Rückversicherungsverträge als Rückabnahmevereinbarungen nach dem Stichtag wurden geändert, um klarzustellen, dass:

- (a) jeder bestehende passive Rückversicherungsvertrag auf dieselben Verbindlichkeiten sowohl vor als auch nach dem Programm reagieren würde, ungeachtet der Tatsache, dass solche Verbindlichkeiten technisch gesehen nach dem Schema eher dem Übernehmenden als dem Mitglied, das nach dem Vertrag rückversichert war, entstanden sein könnten; und
- (b) weder ein Retrozessionär noch eine andere Person Maßnahmen ergreifen darf, um eine Retrozessionsvereinbarung ganz oder teilweise zu ändern oder zu beenden, wenn ein Verlust oder eine Verbindlichkeit von der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT aufgrund des Schemas übernommen und von einem neuen (auf das offene Jahr bezogenen) Mitglied im Rahmen eines Lloyd's Brussels Rückversicherungsvertrags rückversichert wurde.

## **Monaco**

Es wurde eine Änderung der Schema-Definition der EWR-Richtlinie vorgenommen, um klarzustellen, dass die Richtlinien in Bezug auf Risiken oder Versicherungsnehmer mit Sitz in Monaco (d. h. wenn eine Genehmigung durch die monegassische Aufsichtsbehörde erforderlich ist) im Rahmen des Schemas an den Übertragenden übertragen werden.

## **Provision**

Eine Änderung der Schemadefinition von Nicht-Versicherungsverbindlichkeiten wurde vorgenommen, um klarzustellen, dass jede Verbindlichkeit zur Zahlung von Gewinnprovisionen an einen Deckungsnehmer im Rahmen eines verbindlichen Autoritätsabkommens keine Nicht-Versicherungsverbindlichkeit darstellt (und somit im Rahmen des Schemas auf LIC übergeht).

## **Definition des Betrags der übertragenden Geschäftsreserve**

Es wurde eine Änderung der Definition des Betrags der Übertragung von Unternehmensreserven vorgenommen, um klarzustellen, dass dieser Betrag keine damit verbundenen Ausgaben enthält, da diese Ausgaben bereits durch den Kapitaleinzahlungsbetrag erfasst wurden, den die Lloyd's Brussles vor der Sanktionsanhörung erhalten haben.

## **Definition von nicht versicherungsbezogenen Verbindlichkeiten**

Die Definition der nicht versicherungsbezogenen Verbindlichkeiten wurde geändert, um klarzustellen, dass die Definition der nicht versicherungsbezogenen Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten einer Partei im Zusammenhang mit der Durchführung einer Transferpolitik nach dem Stichtag nicht umfasst (und dass diese Verbindlichkeiten daher im Rahmen des Programms an den Übertragenden übertragen werden).

## **Rückgriffsrechte**

Zu Ziffer 5 wurde eine Änderung vorgenommen, um klarzustellen, dass Ziffer 5 die Befugnis oder die Entscheidung des Aufsichtsrates von Lloyd's, Gelder aus dem Zentralfonds von Lloyd's in Übereinstimmung mit seinen jeweiligen Vorschriften zu beanspruchen, nicht einschränkt oder anderweitig beeinträchtigt.